

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**„Tabea – Verein für ergänzende unabhängige Teilhabeberatung  
im Landkreis Stade “**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz „e.V.“ angehängt.

Sitz des Vereins ist Stade Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau und den Betrieb einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung als niedrigschwelliges Angebot im Sinne des § 32 SGB IX i.d.F.des Bundesteilhabegesetzes.

## **§ 3 Grundsätze**

Die Beratung erfolgt ausschließlich im Interesse der Ratsuchenden. Die für den Verein tätigen Berater/innen sind in Beratungsfragen nicht fachlich weisungsgebunden.

Der Verein nutzt u.a. die Beratungsmethode des „Peer Counselings“ , um die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung zu stärken.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Austritt muß in Textform erklärt werden, er ist an bestimmte Fristen nicht gebunden.

## **§ 6 Beiträge**

Sämtliche Mitglieder haben an den Verein einen Beitrag zu entrichten. Art und Umfang regelt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Einmal jährlich, im übrigen auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, findet eine Mitgliederversammlung statt.

Zeit und Ort der Mitgliederversammlung soll sechs Wochen vor dem Termin in Textform angekündigt werden. Anträge zur Tagesordnung können bis drei Wochen vor dem Termin in Textform gestellt werden.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor Abhaltung in Textform unter Beifügung der Tagesordnung. Maßgeblich ist der Tag des Versands der Einladung.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene (Mail-)Adresse versendet wurde.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) die Beitragsordnung
- f) die Auflösung des Vereins
- g) die Änderung der Satzung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen einschließlich von Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins sind nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder möglich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Protokoll beurkundet, das stets ein Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

Das Protokoll wird den Mitgliedern in Textform übermittelt.

Eine Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Versand des Protokolls zulässig.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen. Der Verein wird vertreten durch die/den Vorsitzende/n gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis ist die/der stellvertretende Vorsitzende/r verpflichtet, nur dann mit einem anderen Vorstandsmitglied als der/dem ersten Vorsitzenden zu zeichnen, wenn der/die Vorsitzende

offensichtlich verhindert ist oder ihm/ihr mitgeteilt hat, dass er/sie verhindert ist.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Über jeden Kandidaten/jede Kandidatin wird einzeln abgestimmt. Erreichen mehr Kandidaten/Kandidatinnen eine einfache Mehrheit als Vorstandsämter zu besetzen sind, sind unter diesen Kandidaten die mit den meisten Stimmen gewählt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Aktion Mensch e.V. mit Sitz in Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stade, 23.08.2017

Unterschriften:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---